

TIERBESITZER VORSICHT:

TIERHEILPRAKTIKER SIND ILLEGAL

In einigen europäischen Ländern gibt es den behördlich anerkannten Beruf des "Tierheilpraktikers". Bei solch ausgebildeten Personen handelt es sich um solche, die nur über ein beschränktes medizinisches Wissen verfügen müssen, um ihren Beruf ausüben zu dürfen. Leistungserfordernisse sind noch wenig normiert, Mechanismen zur Qualitätskontrolle und zur verpflichtenden Weiterbildung kaum bindend geregelt. Dadurch ergibt sich, wie bei den „Human – Heilpraktikern“ ein sehr breites Spektrum an Tierheilpraktikern: von Scharlatanen und Kurpfuschern, hin zu sehr begabten und einfühlsamen Heilern, die gelegentlich durchaus Erfolge aufweisen können, die jenen der Schulmedizin entsprechen bzw. diese sogar übertreffen. Intensives Eingehen auf den Patienten und das Verbinden mit glaubensähnlichen "Gedankenmodellen" verschaffen Heilpraktikern oft hohe Popularität, die vorwiegend durch Mundpropaganda gefördert wird. Aus dem medizinischen Halb- oder Unwissen ergeben sich jedoch immer wieder gravierende Behandlungsfehler.

Auch in Österreich treiben in letzter Zeit, vor allem in Pferdeställen „selbsternannte“ Tierheilpraktiker, wie Pferdedentisten, Tiertherapeuten, bzw. -psychologen oder Tierosteopathen ihr Unwesen. Mögen diese auch im europäischen Ausland mehr oder weniger gute Ausbildung genossen haben, so wird folgende Betrachtung zeigen, dass deren von sich selbst gezeichnetes Berufsbild eben wirklich nur „selbsternannt“ ist:

1. Zur Ausbildung zum „Tierheilpraktiker“:

Wesentlich ist, dass § 1 Abs. 1 Z 8 Ausbildungsvorbehaltsgesetz, BGBl 1996/378 idF 2002/169, die Ausbildung zu Tätigkeiten, die durch das Tierärztegesetz, BGBl 1975/16 idF 2002/95, geregelt sind, ausschließlich den nach dem Tierärztegesetz dafür vorgesehenen Einrichtungen, das ist im Wesentlichen die Veterinärmedizinische Universität in Wien, vorbehalten ist. Das Anbieten oder Vermitteln derartiger Ausbildungen durch andere Personen oder Einrichtungen ist nach § 1 Ausbildungsvorbehaltsgesetz sogar schon als Versuch (z. B. Werbung) strafbar. Verstöße dagegen sind mit Geldstrafen bis zu € 36 300.- zu bestrafen. Das bedeutet, dass das Ausbilden zum Tierheilpraktiker in Österreich nicht nur nicht vorgesehen, sondern überdies mit Strafe bedroht und daher verboten ist. Ausbildungsverträge, auch solche die mit ausländischen Einrichtungen abgeschlossen werden, sind nach der Judikatur des Obersten Gerichtshofes (OGH 19.12.2002, 8Ob 174/02z) nichtig.

2. Das Tätigwerden von „Tierheilpraktikern“:

Wenn auch – wie unter Pkt. 1 dargelegt – in Österreich schon die Ausbildung zum Tierheilpraktiker verboten ist, so versuchen doch manche, die Tierbesitzer durch Hinweise auf das sogenannte „Hilfesteller – Gewerbe“, unter dessen Titel sie dann als „Tiertherapeut“ oder „Naturheilkundlicher Veterinär – Assistent“ selbstständig tätig werden, in die Irre zu führen:

Maßgebliche Vorschrift, was an Tätigkeiten einem Tierarzt vorbehalten ist, stellt § 12 Abs. 1 Tierärztegesetz dar: Untersuchung und Behandlung von Tieren; Vorbeugungsmaßnahmen medizinischer Art gegen Erkrankungen von Tieren; operative Eingriffe an Tieren; Impfung, Injektion, Transfusion, Infusion, Instillation und Blutabnahme bei Tieren; Verordnung und Verschreibung von Arzneimitteln für Tiere; Schlachtier- und Fleischuntersuchung; Ausstellung von tierärztlichen Zeugnissen und Gutachten sowie künstliche Besamung von Haustieren.

Bereits die ausschließliche Zuständigkeit des Tierarztes zur „Untersuchung und Behandlung“ zeigt, dass ein Tätigwerden eines „Nicht – Tierarztes“ bei einem erkrankten, aber auch bereits bei einem Tier, bei dem bloß die Vermutung nahe liegt, es könnte erkrankt sein (arg: Untersuchung), a priori nicht in Betracht kommt. Bleibt also nur noch der Kreis der „kerngesunden Tiere“, der aber durch § 12 Abs. 1 Tierärztegesetz eine weitere, tiefgreifende Einschränkung erfährt; jegliche Vorbeugungsmaßnahmen medizinischer Art gegen Erkrankungen von Tieren sind – somit auch bei gesunden Tieren – dem Tierarzt vorbehalten. Es bleiben daher für Tätigkeiten von „Nicht-Tierärzten“ nur jene Betätigungsfelder über, die am gesunden Tier durch nicht-medizinische Vorbeugungsmaßnahmen wirken sollen. Dies betrifft vor allem Maßnahmen zur Erreichung energetischer Ausgewogenheit, wie Auswahl von Düften, Musik, Lichtquellen usw.; Bachblüten- oder Bioresonanzbehandlungen durch den „Nicht – Tierarzt“ sind meist bereits deswegen illegal, weil sie in der Regel an Tieren mit bereits auftretenden Krankheitssymptomen angewendet werden. Völlig gesetzwidrig sind daher Tätigkeiten von „Tierdentisten“ oder „Tier - Osteopathen“, die ja bereits erkrankte Tiere untersuchen und behandeln. Daneben ist noch darauf hinzuweisen, dass derartige Berufsbezeichnungen gegen § 14 Abs. 2 Tierärztegesetz verstoßen, wonach jede Bezeichnung oder Titelführung, die geeignet ist, die Befugnis zur Ausübung des tierärztlichen Berufes oder einzelner Zweige dieses Berufes vorzutäuschen, verboten ist.

Zusammenfassend dürfen Nicht – Tierärzte bei der Untersuchung und Behandlung von Tieren und im Rahmen der Vorbeugemedizin nur unter Aufsicht und Anleitung eines Tierarztes (eben bloß als Hilfesteller) tätig werden. Ein selbstständiges Wirken ist - bis auf gewisse energetische Wirkensweisen – nach der österreichischen Gesetzeslage ausgeschlossen. Diese Gesetzeslage steht auch im Einklang mit dem EU-Recht (vgl. EuGH 11.7.2002, C – 294/00). Hinweise der „Selbsternannten“ auf Übereinstimmung ihres Wirkens mit EU-Recht sind schlichtweg falsch.

3. Rechtsfolgen:

- a) Wer entgegen § 12 Abs. 1 Tierärztegesetz eine Tätigkeit ausübt, die den Tierärzten vorbehalten ist, wird von der Bezirksverwaltungsbehörde gem. § 68 Abs. 1 leg cit mit Geldstrafe bis zu € 4360.- bestraft, sofern die Tat nicht als Betrug (wenn andere Personen unter Bereicherungsvorsatz getäuscht werden) gem. §§ 146ff StGB strafbar ist. Wesentlich ist auch, dass diejenigen Tierbesitzer, die im Wissen, dass sie die Untersuchung, Vorbeugungsmaßnahme oder Behandlung ihres Tieres von einem „Tierheilpraktiker“ durchführen lassen, wegen Anstiftung bzw. Beihilfe zur Tat gem. § 7 Verwaltungsstrafgesetz 1991 derselben Strafe wie der Täter selbst unterliegen. D.h. auch der Tierbesitzer macht sich strafbar.
- b) Wer entgegen § 14 Abs. 2 Tierärztegesetz einen Titel führt, der geeignet ist, die Ausübung des tierärztlichen Berufes vorzutäuschen (z. B. Tierdentist oder Tier – Osteopath) ist gem. § 68 Abs. 1 leg cit ebenfalls mit Geldstrafe bis zu € 4360.- zu bestrafen.

- c) Behandlungsverträge mit sogenannten „Tierheilpraktikern“ sind nichtig; erleidet das behandelte Tier Schaden, so werden Schadenersatzforderungen schwieriger; eine Haftung aus dem Vertrag heraus scheidet aus. Das Mitverschulden des Tierbesitzers (siehe oben lit a: dieser macht sich ja ebenfalls strafbar) vermindert die Durchsetzungschancen erheblich, mangels möglicher Versicherung des „Tierheilpraktikers“ wird es in der Regel auch am finanziellen Durchgriff fehlen.

In Folge der oben aufgezeigten Rechtslage kann jedem Tierbesitzer nur ehrlich abgeraten werden, sich in die Hände eines „Tierheilpraktikers“ zu begeben. Schließlich macht sich der Tierbesitzer selbst durch ein solches Verhalten strafbar, Schadenersatzansprüche sind regelmäßig nicht durchsetzbar.

Mag. Gudrun Pichler
Dr. Angelika Pürstl
in Zusammenarbeit mit:
Dr. iur Gerhard Pürstl
(Leiter des Rechtsbüros der Bundespolizeidirektion Wien)